



**Geschäftsordnung
für das
Comprehensive Cancer Center Ostbayern (CCCO)**

Präambel

Das Comprehensive Cancer Center Ostbayern (CCCO) ist als wissenschaftliche und klinische Einrichtung des Universitätsklinikums Regensburg (UKR) sowie des Caritas-Krankenhauses St. Josef Regensburg (CSJ) die zentrale Koordinationseinrichtung für die interdisziplinäre und intersektorale onkologische Krankenversorgung, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung im ostbayerischen Raum. Das CCCO unterstützt die intersektorale und interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Onkologischen Zentren, den zertifizierten Organkrebszentren und Kliniken/Instituten/Praxen auf dem Gebiet der Onkologie.

Durch enge Kooperation und Einbindung der gesamten medizinischen Versorgungskette (Hausärzte, Fachärzte, Krankenhäuser, psychosoziale Nachsorgeeinrichtungen, Selbsthilfeorganisationen und Hospize) werden die ganzheitliche Betreuung von Patienten mit Tumorerkrankungen sowie moderne Strategien zur Prävention und Früherkennung von malignen Erkrankungen auf hohem klinischen und wissenschaftlichen Niveau nachhaltig gefördert.

Insbesondere können Tumorpatienten im CCCO auch im Rahmen von klinischen Studien und Projekten der translationalen Forschung unmittelbar vom wissenschaftlichen Fortschritt profitieren. Die translationale onkologische Forschung und die hieran arbeitenden Forscher sollen durch das CCCO vernetzt und strategisch unterstützt werden.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Zentrales Anliegen des CCCO ist es, allen Tumorpatienten eine auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende, qualitativ hochrangige Tumormedizin zu ermöglichen und die translationale onkologische Forschung zu fördern. Die sich hieraus im Einzelnen ergebenden Aufgaben sind:

Krankenversorgung

- Förderung und Weiterentwicklung interdisziplinärer und intersektoraler Diagnostik, Tumorkonferenzen, Therapien und Nachsorge von Tumorpatienten und Krebsüberlebenden (Survivor).
- Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Diagnose-, Behandlungs- und Nachsorgepfade (inkl. Früherkennung).
- Kooperation mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und Nachsorge-/Rehabilitationseinrichtungen sowie Selbsthilfeorganisationen.
- Informationsangebote für Patienten, deren Angehörige sowie alle zum „Thema Krebs“ Ratsuchende.

Forschung

- Aufbau eines interfakultären institutsübergreifenden Forschungscampus für translationale Onkologie insbesondere in Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg (UR), der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH), dem Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) und der Fraunhofer Gruppe Personalisierte Tumorthherapie des Fraunhofer-Instituts für Toxikologie und Experimentelle Medizin (ITEM-R).
- Unterstützung klinischer Studien der Phase I bis IV mit hohem Anteil an Investigator-Initiated-Trials (IIT)
- Förderung der translationalen onkologischen Forschung und Unterstützung der dafür notwendigen Core-Facilities bzw. Methodischen Plattformen.
- Unterstützung von Biobanken für Liquids, Zellen und Tumorgewebe.
- Unterstützung einer interdisziplinären (E)CTU.
- Förderung von Versorgungsforschung und Forschung zur Lebensqualität.

Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Onkologie für

- Ärzte und wissenschaftliche Mitarbeiter
- Pflege- und medizinisches Assistenzpersonal

- Studenten (Medizinisches Regelstudium, Studiengang Molekulare Medizin).

Zur Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des CCCO stellen die Beteiligten diesem angemessene Mittel zur Verfügung.

§ 2 Leitung und Steuerung

Das CCCO hat folgende Leitungsstruktur:

- Direktorium (vgl. § 3)
- Direktor und Stellvertretender Direktor (vgl. § 4)
- Erweitertes Direktorium (vgl. § 5)
- Mitgliederversammlung (vgl. § 6)
- Beirat/Advisory Board (vgl. § 7)

§ 3 Direktorium

(1) Das Direktorium ist das Steuerungsgremium des CCCO.

(2) Dem Direktorium gehören an:

- der Direktor
- der Dekan der Medizinischen Fakultät der UR als Stellvertretender Direktor kraft Amtes
- der Forschungsdekan der Medizinischen Fakultät der UR
- die Leiter des University Cancer Center Regensburg (UCC-R) an den Standorten UKR und CSJ
- die Ärztlichen Direktoren des UKR und des CSJ
- der Kaufmännische Direktor des UKR und die Geschäftsführung des CSJ
- der Direktor der Klinik und Poliklinik für Innere Medizin III (Hämatologie/Onkologie) des UKR
- der Sprecher der Wissenschaftskommission (WK)
- der Sprecher des Klinischen Netzwerkes (KN)
- der Direktor des Instituts für Qualitätssicherung und Versorgungsforschung der UR
- die für den Standort Regensburg benannten Vertreter für das Direktorium des Bayerischen Zentrums für Krebsforschung (BZKF) (ohne Stimmrecht)

(3) Das Direktorium erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Wirtschaftsplans für das CCCO

- Einrichtung und Festlegung der Arbeitsweise von Arbeitsgruppen der WK
- Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit von UCC-R, WK, KN und WN
- Unterstützung der onkologischen Leistungs- und Qualitätsziele der im UCCR zusammengeschlossenen Kliniken und Polikliniken
- Unterstützung des klinischen Tumorregisters
- Förderung der klinischen und translationalen onkologischen Forschung
- Unterstützung der onkologischen Studienzentralen, CTU (ZKS), ECTU und der CCCO Tumorbiobanken
- Beschluss der Richtlinien der Organisation und Qualitätssicherung
- Beschlussfassung zu Anträgen auf Mitgliedschaft im CCCO
- Beschlussfassung über den etwaigen Ausschluss von Mitgliedern

(4) Das Direktorium trifft sich auf Einladung durch den Direktor wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4 Direktor und Stellvertretender Direktor

(1) Der Direktor ist ein auf dem Gebiet der Onkologie ausgewiesener berufener Professor der Medizinischen Fakultät der UR. Er wird vom Vorstand des UKR und dem Diözesan-Caritasvorstand in Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät der UR für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung ist jederzeit – auch vorzeitig – unter Angabe von sachlichen Gründen widerruflich. Stellvertreter des Direktors ist kraft Amtes der Dekan der Medizinischen Fakultät der UR.

(2) Aufgabe des Direktors ist die Leitung der Sitzungen des Direktoriums und des erweiterten Direktoriums sowie die Vertretung des CCCO nach außen, im Einvernehmen mit den Sprechern des UCC-R bei klinischen oder dem Sprecher der WK-CCCO bei wissenschaftlichen Angelegenheiten. Das rechtsgeschäftliche Handeln ist dabei stets auf die Vorgaben des gefassten Wirtschaftsplanes beschränkt.

(3) Der Direktor erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und legt diesen dem Direktorium zur Genehmigung vor. Für entstehende Aufwendungen sollen aktiv Mittel und Spenden Dritter eingeworben werden. Der Wirtschaftsplan hat die Auflagen und Zweckgebundenheit der Zuwendungen zu beachten. Ebenfalls legt der Direktor dem Direktorium und dem erweiterten Direktorium jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Mittelverwendung vor.

(4) Der Direktor ist verantwortlich für die Einhaltung des zur Verfügung gestellten Budgets und das Personal der zugeordneten Strukturen (z.B. CCCO-Geschäftsstelle).

(5) Der Direktor nimmt aufgrund seines Amtes an den Sitzungen

- des UCC-R
- der WK
- des KN
- des WN

teil.

§ 5 Erweitertes Direktorium

Dem erweiterten Direktorium des CCCO gehören das Direktorium unter Vorsitz des Direktors, die Leiter der CCCO Biobanken, die Leiter der ECTU und der CTU (ZKS), der CCCO AG´s sowie die Leiter der

Onkologischen Zentren und interdisziplinären Organkrebszentren des UKR und des CSJ an. Das erweiterte Direktorium berät das Direktorium, insbesondere unter Berücksichtigung des vom Direktor zu erstellenden Rechenschaftsberichts. Es ist bei Bedarf durch den Direktor einzuberufen.

§ 6 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des CCCO sind alle ärztlichen und nicht-ärztlichen Mitarbeiter und Wissenschaftler, welche im UCC-R klinisch und in den Arbeitsgruppen der Wissenschaftskommission wissenschaftlich tätig sind bzw. im KN oder WN eine Kooperationsvereinbarung mit dem CCCO geschlossen haben.

(2) Durch schriftlich erklärten Austritt, Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Kooperation mit dem CCCO oder Beschluss des Vorstands endet die Mitgliedschaft.

(3) Den Mitgliedern des CCCO sind folgende Rechte und Pflichten eingeräumt:

Rechte:

- Teilnahme an CCCO Veranstaltungen.
- Im Bedarfsfall Vorstellung von Patienten in den jeweiligen interdisziplinären Tumorkonferenzen.
- Beteiligung an gemeinsamen klinischen Studien und translationalen Forschungsprojekten (soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind).

Pflichten:

- Förderung der Zusammenarbeit und Mitwirkung in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorpatienten
- Unterstützung der Tumordokumentation und des Qualitätsmanagements im CCCO
- Unterstützung der translationalen onkologischen Forschung

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Direktors

(5) Mindestens einmal jährlich erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch den Direktor die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Beirat/Advisory Board

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier externen Persönlichkeiten, die sich durch besondere Kompetenz in den Aufgabengebieten des CCCO ausweisen, und mindestens einem Vertreter der Selbsthilfegruppen.
- (2) Der Beirat berät das Direktorium des CCCO in der strategischen Planung und der Festsetzung längerfristiger Ziele.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Direktorium berufen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre, vom Direktor einberufen.

§ 8 Organisationsstruktur des CCCO

Das CCCO umfasst folgende organisatorische Bereiche:

- UCC-R (vgl. § 9)
- WK (vgl. § 10)
- KN (vgl. § 11)
- WN (vgl. § 12)

§ 9 University Cancer Center Regensburg (UCC-R)

- Das UCC-R ist das von der Deutschen Krebsgesellschaft zertifizierte gemeinsame Onkologische Zentrum mit den Standorten UKR und CSJ. Das UCC-R hat eine eigene Geschäftsordnung, aus der sich dessen Verantwortlichkeiten und Organisation ergeben.

§ 10 Wissenschaftskommission (WK)

Die WK unterstützt die onkologische translationale Forschung des CCCO. Diese erfolgt in enger Vernetzung mit dem UCC-R, dem KN, dem WN und den Instituten der Medizinischen und Naturwissenschaftlichen Fakultäten der UR. Die wissenschaftlichen Fragestellungen und Aufgaben

werden in Arbeitsgruppen behandelt. Arbeitsgruppen werden durch das Direktorium des CCCO eingesetzt. Die Mitglieder der WK wählen für 3 Jahre einen Sprecher, welcher Mitglied im Direktorium ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Die WK hat eine eigene Geschäftsordnung, aus der sich deren Verantwortlichkeiten und Organisation ergeben.

§ 11 Klinisches Netzwerk (KN)

Das KN umfasst die Kooperationspartner in der ostbayerischen Region, welche als Krankenhäuser oder als Abteilungen von Krankenhäusern, als Onkologische Zentren oder Organkrebszentren, als sonstige Pflege- oder Hospizeinrichtungen oder als niedergelassene Ärzte an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Tumorpatienten beteiligt sind und einen Schwerpunkt in der Tumorthherapie haben. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des KN wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten und Krankenhausärzten der Region wird dabei durch das Direktorium organisiert. Das erweiterte Direktorium unterstützt den Auf- und Ausbau regionaler Kooperationen durch aktive Beratung und Initiativen. Ein von den Mitgliedern des KN gewählter Vertreter bzw. dessen Stellvertreter ist als dessen Sprecher Mitglied im Direktorium des CCCO.

§ 12 Wissenschaftliches Netzwerk (WN)

Das WN umfasst nationale und internationale Kooperationspartner des CCCO, mit dem Schwerpunkt der ostbayerischen Region, welche an der wissenschaftlichen Erforschung von Tumorerkrankungen beteiligt sind. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des WN wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt. Das WN des CCCO unterstützt den Auf- und Ausbau regionaler, nationaler und internationaler wissenschaftlicher Kooperationen durch aktive Beratung und Initiativen. Ein von den Mitgliedern des WN gewählter Vertreter bzw. dessen Stellvertreter ist als dessen Sprecher Mitglied in der WK des CCCO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des UKR, des Diözesan-Caritasvorstands des CSJ und des Fakultätsvorstandes der Medizinischen Fakultät der UR in Kraft.